

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV – 2026 im Netzgebiet der Stadtwerke Weinheim GmbH

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Bundesnetzagentur beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen. Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen veröffentlichen wir folgende Hochlastzeitfenster:

Entnahmezone	Winter 01.12. bis 28/29.02.	Frühjahr 01.03. bis 31.05.	Sommer 01.06. bis 31.08.	Herbst 01.09. bis 30.11.
MS	16:30 bis 19:45 Uhr	-	-	17:00 bis 18:45 Uhr
MS/NS	17:15 bis 19:45 Uhr	-	-	
NS	17:00 bis 20:00 Uhr	-	-	

Hinweis:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster werden jährlich aktualisiert.

Weitere Voraussetzungen nach Leitfaden BNetzA vom 05.12.2012

Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA: "Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird.

Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerungsleistung von 100kW erforderlich.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion

übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,- EUR beträgt."

Weitere Voraussetzungen		
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
MS	20%	500 €
MS/NS	30%	500 €
NS	30%	500 €

Information zur Beantragung:

Auf der Internetseite der BNetzA (BK4) sind die erforderlichen Unterlagen für das Anzeigeverfahren veröffentlicht. Alle Punkte der dort aufgeführten Checkliste müssen erfüllt sein. Für die Anzeige ist eine Vereinbarung mit der Stadtwerke Weinheim GmbH notwendig. Für deren Ausarbeitung benötigen wir die in der Checkliste genannten Punkte im Vorfeld der Bearbeitung.